

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 12 (1845)

Artikel: Ausserordentliche Bewaffnung im Kanton Waadt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beim deutschen Bundesheere werden, ähnlich wie in der Schweiz, nur von den größern Staaten Sappeur- und Minier-Compagnien gestellt. Außerdem haben jedoch alle Staaten, selbst die kleinen, Pionniere und Pontonniere zu liefern, für welche das Verhältniß auf 1 Mann von 100 des Contingents festgesetzt ist. In dieser Art stellt z. B. Oldenburg 22, Hamburg 13, Bremen 5, Lübeck 4 Pionniere. Diese Staaten bilden zusammen die dritte Brigade der zweiten Division des zehnten Bundes-Armeecorps, und haben sich vereinigt, jeder Infanterie-Compagnie 2 Zimmerleute — Pionniere — zuzutheilen, welche nach den Umständen in ein besonderes, der Brigade attachirtes Pionnier-Detachement vereinigt werden. Auf ähnliche Weise stellt Braunschweig 21, Mecklenburg-Strelitz 7 Pionniere u. s. w.

Wer über die Grundlage dieses Gegenstandes etwas Gediegenes lesen will, findet im Jahrgang 1833 der österreichischen Militär-Zeitschrift, VIII. Heft, unter dem Titel: „Über den Zweck und die Verwendung der Zimmerleute und Schanzzeugträger bei den Regimentern,“ eine nicht nur bemerkenswerte sondern auch befolgswerte Abhandlung. *)

Außerordentliche Bewaffnung im Kanton Waadt.

Als im Frühling dieses Jahres eine ungewöhnliche Bewegung sich über die ganze Schweiz verbreitete, und von einer gewissen Seite sogar bewaffnete Intervention der fremden Mächte in Aussicht gestellt wurde, traf die Regierung von Waadt mehrere vorbereitende Maßregeln auf den Fall, daß die Umstände eine Aufstellung der bewaffneten Macht nötig machen sollten.

*) Während des Drucks vernehmen wir, daß im Kanton Zürich die Infanterie-Zimmerleute bereits der Sappeurs-Instruktion beigezogen werden.

Die waadtländischen Truppen sollten in vier Brigaden abgetheilt werden, zu deren Commandanten die Obersten Fried. Beillon in Nelen, Louis Nicollier in Vivis, Thury in Nyon und Soutter-Bron in Morseé ernannt wurden. Oberst Bourgeois in Corcelettes war zum Obercommandanten aussersehen.

Der Staatsrath erließ am 26. März folgenden Beschlüsse:

Der Staatsrath des Kantons Waadt,
in Betracht, daß es bei den schwierigen Verhältnissen, in
denen das Vaterland sich befindet, von Wichtigkeit ist,
alle Hülfsmittel zu benutzen, über welche die Nation ver-
fügen kann, um nöthigenfalls die Unabhängigkeit der
Schweiz zu vertheidigen,

nach Anhörung des Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die mindestens 17 Jahre alte, auf den Depo-
rödeln der acht Militärkreise eingeschriebene Mannschaft soll
unverzüglich in Compagnien von 100 Mann eingetheilt und
deren Commando besonders bezeichneten Offizieren und Unter-
offizieren übertragen werden. Die Formation dieser Compa-
gnien ist den Kreiscommandanten übertragen.

Art. 2. Die verschiedenen Compagnien der nämlichen
Sektion sind in Bataillone zu vereinigen, deren Stärke spä-
ter festgesetzt, und deren Befehlalten, aus dem Dienst ge-
tretenen Offizieren anvertraut wird. Diese Offiziere werden
durch den Staatsrath bezeichnet.

Art. 3. Die bei den Compagnien des Depots einge-
theilte Mannschaft trägt als alleinige Auszeichnung eine gleich-
förmige Kappe — Casquette — und eine grün und weiße
Binde am linken Arm.

Art. 4. In jeder Sektion wird ein Register eröffnet,
in welchem die Namen aller dienstfähigen Freiwilligen einge-

tragen werden, die nicht zur Miliz gehören. Diese Freiwilligen werden in zwei Klassen gesondert:

- a) In die erste Klasse gehören alle mit Stuzern bewaffneten Männer; je nach ihrer Anzahl werden sie entweder für einstweilen den Scharfschützen-Compagnien der Reserve einverleibt oder in besondere Compagnien formirt.
- b) In die zweite Klasse gehören alle mit Militärgewehren und Jagdflinten bewaffneten Männer; sie formiren besondere Compagnien, welche den Reserve-Bataillonen ihrer Militärkreise zugetheilt, oder in besondere Bataillone vereinigt werden können. Ihre Offiziere werden vom Staatsrath aus einem doppelten, von den Compagnien selbst gestellten Vorschlag erwählt.

Art. 5. Die Freiwilligen tragen die nämliche Auszeichnung wie die Mannschaft des Depots; sie sollen, soweit möglich, mit einer Patronetasche oder Weidsack versehen sein.

Art. 6. Die aus der Depot-Mannschaft und den Freiwilligen formirten Compagnien sind zur Vertheidigung des Gebiets, wo ihre Gegenwart für nöthig erachtet wird, bestimmt.

Art. 7. Die Freiwilligen, welche ihre Dienstzeit bei der Artillerie vollendet haben, können der Reserve-Artillerie-Compagnie ihres Militärkreises einverleibt werden.

Art. 8. Die Compagnien der Freiwilligen sind, sobald sie organisiert und in Dienstfertigkeit gesetzt worden, den Gesetzen und Reglementen über die militärische Disziplin unterworfen.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, bekannt gemacht und dem Militärdepartement mitgetheilt werden, das beauftragt ist, für dessen Vollziehung zu sorgen.

Gegeben unter dem Siegel des Staatsraths, den 26. März
1845. (Unterschriften.)